



CH-3003 Bern, EZV, II/TUV2

**A-Priority**

Airsoftverband Deutschschweiz  
D. Bachmann  
Spitalmatte 8  
6110 Wolhusen

Ihr Zeichen: --  
Referenz/Aktenzeichen: 362.9-9/15.013  
Sachbearbeiter/in: Corina Fioretti-Zinsli  
Schaffhausen, 17. August 2015

**Grenzübertritt mit Airsoft-Waffen**

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir bestätigen Ihnen, dass Airsoft-Waffen dem neuen Waffengesetz unterstellt sind, **aber für die private Aus – und Wiedereinfuhr keine Bewilligungspflicht besteht.**

Damit es beim Grenzübertritt künftig keine langwierigen Abklärungen und Zeitverzögerungen mehr gibt, bitten wir Sie, jeweils **eine Kopie dieses Schreibens bei der Zollanmeldung vorzulegen.** Gleichzeitig müssen folgende Unterlagen vorgelegt werden.

- Einladung;
- Formular mit Bezeichnung der Airsoftwaffen (muss bei der Ausreise durch die CH-Grenzzollstelle gestempelt werden).

Wir hoffen, Ihnen mit dieser Bestätigung gedient zu haben.

Freundliche Grüsse

Richard Schärler  
Stellvertreter des Sektionschefs  
Sektion Tarif und Veranlagung